

**Anlage 6 – Grundschule**

**in Verbindung mit Anlage 9 - Kerncurricula für die Fächer DE, MA, 1. FS, NaWi, GeWi**

<b>Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021</b> <b>- Regelbetrieb Grundschule -</b>
<b>Handlungsempfehlung für den Bildungsgang der Grundschule</b>
<b>Die Hygieneregeln zum Schutz vor Infektionen/der Hygieneplan der Schule sind einzuhalten.</b>
<b>I. Präsenzunterricht</b>
<p><b>I.1 Unterrichtsangebot</b></p> <p>Die für den <b>Präsenzunterricht</b> verfügbaren Lehrkräfte sollen prioritär wie folgt eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Unterricht nach Stundentafel</b></li> <li>b) <b>Individuelle Förderung:</b> Die bestehenden Genehmigungen für schulische Besonderheiten, insbesondere für <b>gemeinsames Lernen</b> bleiben in Kraft, über den konkreten Einsatz der für das Gemeinsame Lernen zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden (LWS) entscheidet die Schulleitung.</li> <li>c) <b>Verlässliche Halbtagsgrundschule:</b> Schulische Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule können nur bei ausreichenden Ressourcen stattfinden. Sofern die Schule über den Unterricht im Umfang der Stundentafel hinaus Ressourcen verfügbar hat, sind diese für individuelle Förderung der Schüler/innen einzusetzen. An <i>Verlässlichen Halbtagsgrundschulen</i> kann die Betreuungszeit gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen von 6 Stunden für die Jahrgangsstufe 1 bis 4 (7 Stunden für die Jahrgangsstufe 5 und 6) angeboten werden.</li> <li>d) <b>Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden</b> Für Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch gem. Stundentafel anbieten, erfolgt auch weiterhin dieses Angebot auf der Grundlage der Stundentafel. Die Sicherung des bilingualen Unterrichts in ausgewählten Sachfächern (Wita) ist zu gewährleisten.</li> </ul>
<p><b>I.1 Unterrichtsorganisation</b></p> <p>Grundsätzlich gilt im Schulalltag die Umsetzung der Festlegungen des Hygieneplans der Schule im Sinne der Umgangsverordnung. Von zentraler Bedeutung ist daher, dass die Hygienepläne der Schulen in regelmäßigen Abständen weiterentwickelt werden und die Hygieneregeln beachtet und gelebt werden.</p> <p>Die Pausen zwischen den Lernzeiten (sowie Mittagessen) sollen gestaffelt organisiert werden, damit eine Durchmischung der Lerngruppen vermieden wird. Es wird empfohlen, dass Blockunterricht (2 Schulstunden) im Wechsel mit Einzelstunden angeboten wird, um die zeitliche Staffelung der Pausen optimal zu gewährleisten.</p> <p>Schüler/innen mit Präsenzpflcht dürfen zu Hause lernen, sofern sie selbst oder ein Angehöriger im Haushalt zu einer Risikogruppe gehören. Hierfür ist ein ärztliches Attest durch die Eltern/Sorgeberechtigten vorzulegen. Diesen Schüler/innen ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot, das sich auf die Unterrichtsinhalte des Präsenzunterrichts bezieht, zu unterbreiten.</p> <p>Die Schulleiter/innen stimmen sich in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Hort rechtzeitig mit diesem ab, sodass auch die Horte alle Vorbereitungen für die Zeit ab dem 10.08.2020 treffen können.</p>

## I.2 Unterrichtsinhalte/Kerncurriculum

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter-)entwickelt und angeboten werden.

Hierfür sind folgende Verfahrensschritte zu beachten:

### 1. Bilanzierung/Dokumentation der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden<sup>1</sup>. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

### 2. Auswertung der Bilanzierung (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer)

### 3. Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2020/21 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht im Schuljahr 2019/20

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung der Lernausgangslage (I.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2020/2021 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

## I.3 Erhebung der Lernausgangslage

In den ersten drei Wochen des neuen Schuljahres erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache sowie in Naturwissenschaften eine Analyse der Lernausgangslage.

- a. Die Lernausgangslage wird in den Fächern Deutsch und Mathematik in allen Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler erhoben.
- b. Die Lernausgangslage in der Ersten Fremdsprache wird in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 für alle Schülerinnen und Schüler erhoben.
- c. Die Lernausgangslage in Naturwissenschaften wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 für alle Schülerinnen und Schüler erhoben.

Neben den bereits bekannten Instrumenten ILeA / ILeA plus werden durch das LISUM ab dem 20. Juli weitere Materialien über ZENSOS zur Verfügung gestellt.

## I.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie dem Einsatz des sonstigen pädagogischen Personal, dies gilt sowohl für die Lehrkräfte und für das sonstige pädagogische Personal im Präsenzunterricht als auch für die Lehrkräfte, die aufgrund eines vorliegenden Attestes einer Risikogruppe zuzuordnen sind und somit nicht für den Einsatz im Präsenzunterricht zur Verfügung stehen. Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften. (Einsatz von Fachlehrkräften soweit wie möglich, fachfremder Unterricht so wenig wie möglich.)

<sup>1</sup> [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/schulentwicklung/schic/Das\\_ABC\\_des\\_schulinternen\\_Curriculums\\_Endfassung.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/schulentwicklung/schic/Das_ABC_des_schulinternen_Curriculums_Endfassung.pdf) (vgl. S. 28-34).

Für die **Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können**, soll dabei gelten: Sie beraten die Schüler/-innen sowie die Erziehungsberechtigten in schulischen Angelegenheiten und nehmen an Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenzen teil.

Schüler/-innen im Distanzunterricht werden in der Regel an jedem zweiten Unterrichtstag ohne Präsenzunterricht durch eine Lehrkraft kontaktiert (vereinbarte Zeitfenster; ggf. telefonische Gruppengespräche). Dabei wird dem Fortschritt in der Bearbeitung des individuellen Lernplans, wie auch dem persönlichen Befinden der Schüler/-innen Aufmerksamkeit geschenkt.

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt sind, übernehmen zudem folgende weitere Aufgaben; sie

- erarbeiten aus ihrer Fachexpertise (Fakultas und Erfahrung / bisheriger Einsatz) Unterrichtseinheiten in Absprache mit den LK im Präsenzunterricht,
- übernehmen die Vorbereitung und Kontrolle von Lernstandserhebungen entsprechend ihrer Fakultas und bisheriger Einsatz (schriftliche Arbeiten und Lernerfolgskontrollen, ILeA/ILeA plus, LAL),
- führen die innerschulische Evaluation sowie Auswertung und daraus abgeleiteter Konzepte;
- arbeiten an der Konzeption und Umsetzung des SchiC, des Schulprogramms sowie allgemein der Schulentwicklung und Gestaltung einer lernförderlichen Schul- und Feedback-Kultur,
- informieren sich über den aktuellen fachwissenschaftlichen und -didaktischen Diskussionsstand und lassen ihre Erkenntnisse einfließen in die Begleitung der LK des Präsenzunterrichts (Multiplikatoren),
- übernehmen die Vor- und Nachbereitung schulischer Mitwirkungsgremien und Projekt- und Themenwochen.

Insbesondere sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (sowohl SuS im häuslichen Lernen als auch im Präsenzunterricht) und beraten die LK im Präsenzunterricht.

### **I.5 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht/Distanzlernen**

Die Lehrkräfte, die attestiert zur Risikogruppe gehören und nicht im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden können, werden für den Distanzunterricht von Schülerinnen und Schülern, die nicht in die Schule kommen können oder die bei der Erhebung der Lernausgangslage zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 besondere Lernrückstände aufweisen, eingesetzt.

Lehrkräfte sollen zunehmend Formate des Distanzlernens anwenden können (z.B. Telefon- und Videokonferenzen, Schul-Cloud). Hier sind gezielte Fortbildungen und Begleitung vorzubereiten.

Jede Schule soll ein entsprechendes Konzept unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, entwickeln.

Hierfür sollen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

### **I.7 Leistungsbewertung**

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und i.V.m. den VV-Leistungsbewertung. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden besondere Formen der Leistungsüberprüfung und -bewertung entwickelt. Dazu wird eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung erfolgen.

## Fallweise Einschränkungen des Regelbetriebs

**Aufgrund des Infektionsgeschehens kann es zu veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung an einzelnen Schulen kommen. In diesem Fall gilt das Folgende.**

### II. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

#### II.1 Unterrichtsorganisation/-angebot

Es erfolgt grundsätzlich ein Wechsel zwischen dem Präsenzunterricht und dem Distanzlernen. Distanzunterricht ergänzt den Präsenzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden.

Grundsätzlich gilt im Schulalltag Umsetzung der Festlegungen des Hygieneplans der Schule im Sinne der Umgangsverordnung. Von zentraler Bedeutung ist daher, dass die Hygienepläne der Schulen in regelmäßigen Abständen weiterentwickelt werden und die Hygieneregeln beachtet und gelebt werden.

Beim täglichen Unterrichtsbeginn ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte oder das sonstige pädagogische Personal bereits an der Bushaltestelle bzw. beim Eintreffen am Schulgelände in Lerngruppen in Empfang genommen werden. Dadurch soll ein Vermischen der Gruppen im Sinn des Infektionsschutzes weitestgehend unterbunden werden. Es wird empfohlen, dass auf ein gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und Schüler hinzuwirken ist. Gleiche Maßgaben gelten für die Beendigung des Unterrichtstages.

Die Pausen zwischen den Lernzeiten (sowie Mittagessen) sind gestaffelt zu organisieren, damit eine Durchmischung der Lerngruppen vermieden wird. Es wird empfohlen, dass Blockunterricht (2 Schulstunden) und Einzelstunden im Wechsel angeboten wird, um die zeitliche Staffelung der Pausen optimal zu gewährleisten.

Schülerinnen und Schüler mit Präsenzpflicht dürfen zu Hause lernen, sofern sie selbst oder ein Angehöriger im Haushalt zu einer Risikogruppe gehören. Hierfür ist ein ärztliches Attest durch die Eltern/Sorgeberechtigten vorzulegen. Diesen Schülerinnen und Schülern ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot, was sich auf die Unterrichtsinhalte des Präsenzunterrichts bezieht, zu unterbreiten.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind gebeten, sich in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Hort rechtzeitig mit diesem abzustimmen, sodass auch die Horte alle Vorbereitungen und für die Zeit ab dem 10.08.2020 treffen können, sofern dieser Fall im Verlauf des Schuljahres eintritt.

Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Zwei-Wochen-Rhythmus für jeweils die Hälfte der Jahrgangsstufe:

Jgst	Unterrichtsstunden Präsenzunterricht					Anzahl Tage	Summe U.Std.
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag		
1	4	5	4	4	4	5	21
2	4	4	5	4	4	5	21
3	5	5	5	5	5	5	25
4	5	5	5	6	5	5	26
5	7	6	6	6	6	5	31
6	6	6	6	6	7	5	31

Präsenzunterricht findet im wöchentlichen Wechsel für alle Schülerinnen und Schüler (Jahrgangsstufen) im Umfang von insgesamt der Hälfte (wegen des wöchentlichen Wechsels von Präsenzunterricht und Distanzlernen) der Stundentafel statt.

Dieses Modell zeigt eine Fortsetzung des Regelbetriebes und folgt dem Gleichbehandlungsprinzip aller Jahrgangsstufen. Es ermöglicht im wöchentlichen Rhythmus die Durchführung von Ganztagsangeboten. Es bietet für alle Beteiligten eine hohe Planungssicherheit, da die Aufteilung der Schülerschaft mit einer festen Kohortenbildung verbindet. Somit kann auch im Fall eines erneuten Infektionsausbruches die Möglichkeit geschaffen werden, Beschränkungen (u.a. vorsorgliche Quarantäne) für eine einzelne Lerngruppe zu organisieren, ohne dass zwangsläufig die gesamte Schule betroffen ist.

Abweichungen von dem Modell sind entsprechend mit der zuständigen unteren Schulaufsicht abzustimmen.

## II.2 Unterrichtsinhalte/Kerncurriculum (Anlage 9)

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter-)entwickelt und angeboten werden.

Hierfür sind folgende Verfahrensschritte zu beachten:

### 1. Bilanzierung/Dokumentation der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

### 2. Auswertung der Bilanzierung (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer).

### 3. Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2020/21 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht im Schuljahr 2019/20

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung der Lernausgangslage (II.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2020/2021 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

## II.3 Erhebung der Lernausgangslage

Die Erfassung der Lernausgangslage erfolgt in modifizierter Form, die entsprechend den Möglichkeiten der Schule auszugestalten ist.

In den ersten drei Wochen des neuen Schuljahres erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache sowie in Naturwissenschaften eine Analyse der Lernausgangslage.

a) Die Lernausgangslage wird in den Fächern Deutsch und Mathematik in allen Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler erhoben.

b) Die Lernausgangslage in der Ersten Fremdsprache wird in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 für alle Schülerinnen und Schüler erhoben.

c) Die Lernausgangslage in Naturwissenschaften wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 für alle Schülerinnen und Schüler erhoben.

Neben den bereits bekannten Instrumenten ILeA / ILeA plus werden durch das LISUM ab dem 20. Juli weitere Materialien über ZENSOS zur Verfügung gestellt.

## II.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz, dies gilt sowohl für die Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal im Präsenzunterricht als auch für die Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal, die aufgrund eines vorliegenden Attestes einer Risikogruppe zuzuordnen sind und somit nicht für den Einsatz im Präsenzunterricht zur Verfügung stehen.

Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften. (Einsatz von Fachlehrkräften soweit wie möglich, fachfremder Unterricht so wenig wie möglich.)

Der Einsatz der Lehrkräfte ist dabei so zu planen, dass die Lehrkräfte, die den Präsenzunterricht in den Lerngruppen begleiten, gleichfalls die fachliche Begleitung des Distanzlernens der SuS übernehmen. Dabei werden sie intensiv von den Lehrkräften, die nicht Präsenzunterricht erteilen, unterstützt (siehe ergänzend I.4.)

#### **II.5 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht/Distanzlernen**

Distanzunterricht ergänzt den Präsenzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden.

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und wird organisatorisch sowie pädagogisch ausgestaltet. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte. Jede Schule entwickelt ein entsprechendes Konzept unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Dabei hat die Schaffung der Möglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler zum Erreichen Bildungsgangziele höchste Priorität. Hierfür müssen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

#### **II.7 Leistungsbewertung**

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 57 BbgSchulG und den Bestimmungen der Grundschulverordnung i.V.m. den VV-Leistungsbewertung. Bei einem Wechsel zw. Präsenzunterricht und Distanzlernen ist insbesondere Nummer 12 (wird neu gefasst) der VV-Leistungsbewertung zu beachten.

ANLAGE 6 - Grundschule

### III. Schulschließung

**Aufgrund des Infektionsgeschehens kann es zu veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung an einzelnen Schulen kommen. In diesem Fall gilt das Folgende.**

#### III.1 Unterrichtsorganisation (Distanzunterricht)

Für Schülerinnen und Schüler im Distanzlernen erfolgt die Begleitung im Lernprozess mittels Aufgaben zur häuslichen Erledigung. Dazu wird auf die Nutzung digitaler Möglichkeiten (Lernplattformen, E-Mail-Kommunikation etc.) zurückgegriffen. Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein aktuelles Feedback zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass ein Mindestkontakt zweimal wöchentlich gewährleistet wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zur Kontrolle der Einhaltung der Feedbackkultur verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht erreicht werden, sind durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung geeignete Kommunikationswege mit den Eltern zu suchen. Fälle, in denen kein Kontakt hergestellt werden kann, sind dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen.

Die durch die Lehrkräfte zu erarbeitenden Aufgaben sollten für Schüler/innen zu den bereits vermittelten Lerninhalten in Beziehung gesetzt und die Zielsetzung verdeutlicht werden. Es sollen bevorzugt Aufgabentypen gewählt werden, die handlungs- und schülerorientiert zugleich sind. Das bedeutet produktives Gestalten, Kreativität und kognitive Problemlöseanstrengung sollten möglichst zusammenfallen und an den Fähigkeiten und Interessen der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet sein. Die Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten sind.

Für die Erstellung der Lernaufgaben für die Schülerinnen und Schüler ist weiterhin zu beachten, dass sie als Wochenpläne oder Lernkarten auf der Grundlage des Rahmenlehrplans Jahrgangsstufen 1-10 und unter Berücksichtigung von Nummer 2 - 4 des 5-Punkte-Programms des MBS (Schreiben des MBS vom 15.11.2018) mit dem Ziel des individuellen Kompetenzzuwachses erarbeitet werden. Die Aufgabenerstellung sollte auf der Grundlage folgender Struktur erfolgen und sich im Umfang am regulären Stundenplan für den jeweiligen Tag orientieren:

#### Jahrgangsstufen 1/2

90 Minuten	Bearbeitung der Materialien
10 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Wahlaufgabe aus dem Material

#### Jahrgangsstufen 3/4

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
15 Minuten	lautes Lesen
30 Minuten	Text schreiben
45 Minuten	Wahlaufgabe aus dem Material

#### Jahrgangsstufen 5/6

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
30 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Text schreiben
45 Minuten	Weiterarbeit am Material

Sofern Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, „so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“ (§ 4 Abs.1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG).

### III.2 Unterrichtsinhalte/Kerncurriculum (Anlage 9)

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter-)entwickelt und angeboten werden.

Hierfür sind folgende Verfahrensschritte zu beachten:

#### 1. Bilanzierung/Dokumentation der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

#### 2. Auswertung der Bilanzierung (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer).

#### 3. Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2020/21 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht im Schuljahr 2019/20

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung der Lernausgangslage (I.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2020/2021 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

### III.3 Erhebung der Lernausgangslage

Die Erfassung der Lernausgangslage soll in modifizierter Form erfolgen, die entsprechend den Möglichkeiten der Schule auszugestalten ist.

In den ersten drei Wochen des neuen Schuljahres erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache sowie in Naturwissenschaften eine Analyse der Lernausgangslage.

a) Die Lernausgangslage wird in den Fächern Deutsch und Mathematik in allen Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler erhoben.

b) Die Lernausgangslage in der Ersten Fremdsprache wird in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 für alle Schülerinnen und Schüler erhoben.

c) Die Lernausgangslage in Naturwissenschaften wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 für alle Schülerinnen und Schüler erhoben.

Neben den bereits bekannten Instrumenten ILeA / ILeA plus werden durch das LISUM ab dem 20. Juli weitere Materialien über ZENSOS zur Verfügung gestellt.

### III.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz und den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals.